

Wahlordnung

zur Wahl des Landesvorstandes von Mehr Demokratie in Bremen und Niedersachsen

§ 1 Wahl des Wahlvorstands

- (1) Ein Jahr vor der Wahl wählt die Landesmitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlvorstand.
- (2) Das Landesbüro unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung der Vorstandswahl.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern und wird für jeweils zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Mitglieder aus Bremen und Niedersachsen bilden einen gemeinsamen Landesvorstand.

§ 3 Benachrichtigung über die Einleitung des Wahlgangs

Spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der der Landesvorstand neu gewählt wird, werden die Mitglieder über die Möglichkeit informiert, für den Landesvorstand zu kandidieren. Die Benachrichtigung erfolgt per Email. Mitglieder, von denen keine bekannte Email-Adresse vorliegt, werden per Brief benachrichtigt.

§ 4 Bekanntgabe der Kandidatur

- (1) Mitglieder haben drei Wochen Zeit, um ihre Kandidatur bekannt zu geben. Dazu reichen sie folgende Angaben ein:

- Vorstellung der Person mit Motivation zur Kandidatur (maximal 2.000 Zeichen)
- Angaben zur beruflichen Tätigkeit, Funktionen in Unternehmen, Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Funktionen in Vereinen/Parteien/Verbänden und Stiftungen
- Dauer der Mitgliedschaft
- Optional ein Digital-Foto

- (2) Diese Angaben werden auf der Internetseite des Landesverbandes veröffentlicht.

§ 5 Verschickung der Unterlagen zur Vorstellung der Kandidierenden

Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die Vorstellungen der Kandidierenden gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Mitglieder in Bremen und Niedersachsen geschickt. Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen, das Verfahren zur Beantragung der Briefwahl ist zu erläutern. Die Benachrichtigung erfolgt per Email. Mitglieder, von denen keine bekannte Email-Adresse vorliegt, werden per Brief benachrichtigt.

§ 6 Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen enthalten einen an das Landesbüro adressierten Rückumschlag, den Wahlzettel, einen Wahlumschlag und eine Erklärung, dass der Wahlzettel eigenhändig ausgefüllt wurde.

§ 7 Wahlrecht

Jedes Mitglied kann für jede kandidierende Person jeweils mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. In den Vorstand gewählt sind von den Kandidierenden, die mehr Ja- als Nein- Stimmen erhalten, die Personen mit der größten Anzahl von Ja-Stimmen (max. sieben Personen). Bei gleicher Anzahl an Ja-Stimmen, ist die Person mit der geringeren Anzahl an Nein-Stimmen gewählt.

§ 8 Wahl und Auszählung auf der Mitgliederversammlung

(1) Briefwahlumschläge müssen spätestens bis 14 Uhr am Tag vor der Landesmitgliederversammlung beim Wahlvorstand eingehen.

(2) Jedes Mitglied, das keinen Gebrauch von der Briefwahl gemacht hat, kann auf der Landesmitgliederversammlung wählen.

(3) Nach Schließung der Wahlurne werden die Briefwahl und die auf der Landesmitgliederversammlung ausgefüllten Wahlzettel durch den Wahlvorstand ausgezählt und das Ergebnis bekannt gegeben.

(4) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so übergibt er

- die Stimmzettel,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe,
- die Wahlscheine und
- das Mitgliederverzeichnis an die Bremer Geschäftsstelle.

(5) Die Geschäftsstelle hat die Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Unterlagen zulässig ist.

(6) Die Wahlunterlagen dürfen frühestens nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Vorstandes vernichtet werden.

§ 9 Übergangsbestimmung

(1) Für die erstmalige Wahl eines Landesvorstandes im Jahr 2021 bestimmt das Landestreffen abweichend von der Frist in §1, Absatz 1 im Herbst 2020 einen Wahlvorstand.

Beschlossen am 07.11.2020 beim Online-Landestreffen